

Luzern, 9. Januar 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 39**

Nummer: A 39
Protokoll-Nr.: 10
Eröffnet: 18.09.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schärli Stephan und Mit. über Eidgenössisches Parlament will Prämienzahlende entlasten: Was hat das für Folgen für den Kanton Luzern?

Unser Rat hat zwei Vorbemerkungen:

Die jährlich wiederkehrende, teilweise substantielle Erhöhung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) belasten eine immer grössere Anzahl von Personen und Familien in finanzieller Hinsicht in einem immer stärkeren Ausmass. Zusammen mit den generell steigenden Lebenshaltungskosten kommen so auch im Kanton Luzern immer mehr Personen an ihre finanzielle Belastungsgrenze. Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) als sozialpolitische Massnahme leistet hier einen wesentlichen Beitrag an die Milderung dieser Belastung. Zu betonen ist allerdings, dass die Prämienverbilligung das Grundproblem der stetig steigenden Gesundheitskosten, insbesondere jener zulasten der OKP, nicht zu lösen vermag. Neben der Prämienverbilligung sind deshalb in erster Linie auch Lösungsansätze gegen das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gefragt. Damit könnte letztlich auch der jährliche Prämienanstieg gebremst werden.

An seiner Sitzung vom 17. September 2023 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Krankenversicherungsgesetzes). National- und Ständerat haben den bereinigten Gegenentwurf beraten und die Initiative am 29. September 2023 zur Abstimmung freigegeben. Bundesrat und Parlament empfehlen die Initiative zur Ablehnung und unterstützen den indirekten Gegenvorschlag, womit die Kantone neu einen Mindestbetrag von 3,5 bis 7,5 Prozent der Kosten der obligatorischen Grundversicherung für die Prämienverbilligung aufwenden müssen. Das Konzept sieht vor, dass weiterhin die Kantone die Kompetenz für die Berechnung des genauen Prämienverbilligungsbetrags haben werden. Der gefundene Kompromiss bedeutet für die Kantone Mehrkosten von etwa 356 Millionen Franken.

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat das Resultat der obenerwähnten Beratungen respektive Entscheide im eidgenössischen Parlament?

Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument für die Armutsprävention. Diese Funktion ist insbesondere bei den überdurchschnittlich steigenden Krankenkassenprämien sicherzustellen. Auch der Kanton Luzern prüft jährlich die Rahmenbedingungen für den Anspruch

auf Prämienverbilligung. Sowohl im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023-2025 als auch jenem für die Jahre 2024-2027 weist unser Rat unter Kapitel 2.3 auf die finanziellen Risiken der im Zuge der Prämien-Entlastungsinitiative resultierenden Entscheide.

Am 29. September 2023 haben nun Ständerat und Nationalrat beschlossen, die Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie werden über eine Verfassungsänderung abstimmen können, womit neu die von Versicherten zu übernehmenden Prämien höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens betragen sollen. Unser Rat weist darauf hin, dass auch der gefundene Kompromiss des indirekten Gegenvorschlags, der bei einem Nein zur Initiative (unter Vorbehalt des Referendums) in Kraft tritt, einseitig zulasten der Kantone geht. Die Kantone würden zwar durch den Gegenvorschlag weniger stark belastet als durch die Initiative, aber immer noch in einem erheblichen Mass. Der Bund müsste keine Mehrbelastung tragen.

Zu Frage 2: Wurde der Regierungsrat im Vorfeld der Entscheide miteinbezogen?

Die kantonale Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren konnte sich in der über mehrere Jahre dauernden Beratung einbringen und das Gesundheits- und Sozialdepartement hat anlässlich der Plenarversammlung vom 23. November 2023 Stellung bezogen zur Initiative als auch zum indirekten Gegenentwurf.

Zu Frage 3: Welche Folgen hat dieser Entscheid für den Kanton Luzern?

Aktuell sind noch nicht alle Details für die Umsetzung bekannt, insbesondere die Berechnung des verfügbaren Einkommens. Unser Rat wird zu gegebenem Zeitpunkt prüfen, ob eine Revision des kantonalen Gesetzes notwendig ist. Je nach Ausgang der Volksabstimmung wird unser Rat die Kostenfolgen im Rahmen des AFP aufzeigen.

Zu Frage 4: Wie hat sich die Prämienverbilligung in den letzten 15 Jahren im Kanton Luzern entwickelt (in Franken; in Prozent der Bezugsquote)?

Die Entwicklung der Prämienverbilligung der letzten 15 Jahre hat sich durch diverse Faktoren wie Bevölkerungswachstum, Prämienwachstum, AFP-Vorgaben, Gesetzesänderungen sowie Bundesgerichtsentscheide verändert. Zwischen 2007 und 2022 erhöhte sich der ausbezahlte Subventionsbetrag von 158,2 auf 201,9 Millionen Franken. Gleichzeitig reduzierte sich die Bezugsquote von 41 auf 25 Prozent. Die Zahl von 148'981 Anspruchsberechtigten im Jahr 2007 entsprach einem Höchstwert. Im Jahr 2022 waren es 103'955 Versicherte im Kanton Luzern, deren Prämien subventioniert wurden.

Die Revision des Prämienverbilligungsgesetzes im Jahr 2013 verfolgte das Ziel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte besser abzubilden, und beinhaltet den Wechsel von einem linearen zu einem progressiven Berechnungsmodell. In der Folge wurden zwar weniger Versicherte diese jedoch wirkungsvoller entlastet. Auf das Jahr 2020 trat eine weitere Revision in Kraft, welche die Mindestwerte für den Anspruch auf Prämienverbilligung festlegte. Ab 2020 erhalten ein Viertel der Luzerner Bevölkerung Prämienverbilligung. Für die individuellen Prämienverbilligungen sind für das Jahr 2024 im Budget 228,24 Millionen Franken eingestellt (siehe AFP, S. 256).